Auszüge aus Doktordissertationen

der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen

Jahrgang 1916

*

Morgengabe und Erbrecht der Ehefrau in den germ. Volksrechten

von Johanne Bahr geb. Wille
aus Clausthal

*

Gutachter: Prof. Dr. Konrad Beyerle

Druck: Ed. Piepersche Buchdruckerei (Wilh. Georgi) Clausthal im Harz
2084 24

Auszüge aus Doktordissertationen

der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Georg August-Universität
zu Göttingen

Jahrgang 1916

*

Morgengabe und Erbrecht der Ehefrau in den germ. Volksrechten

von Johanne Bahr geb. Wille
aus Clausthal

*

Gutachter: Prof. Dr. Konrad Beyerle

Druck: Ed. Piepersche Buchdruckerei (Wilh. Georgi) Clausthal im Harz

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die germanische Rechtsforschung hatte lange Zeit mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß eigene Begriffe für ihr Arbeitsgebiet kaum geprägt waren. Römisch-rechtlich festgelegte Rechtsbegriffe stehen andauernd störend in den alten Quellen, und römisch rechtliche Begriffe, — z. B. Eigentum, Besitz in der Ausprägung des gemeinen Rechtes — verhindern die Sprache der Quellen richtig zu deuten. Ein Schulbeispiel für diesen Fall in der Literatur ist die Morgengabe. Selbst ein Forscher wie Brunner, der aus den neueren Quellen in seinem Aufsatz „Geburt eines ehelichen Kindes und das eheliche Vermögensrecht" der richtigen Deutung durchaus nahe kommt, verneint vor der lateinisch geschriebenen Quelle, — den Volksrechten und der Carta — einfach die Ergebnisse, die sich zwingend aus seiner Forschung aufdrängen. Verfasser dieses hat, in bewußter Beiseiteschiebung der durch gemeinrechtliches Denken beeinflußten Literatur, nur auf dem bereits erarbeiteten Begriffen des deutschen Rechtes fußend, unter Nachprüfung zahlreicher Weistümer und ländlicher Urbare rückwärtsgehend für die Volksrechte weiter zu bauen gesucht, um Brunner's so verheißungsvoll angebahnte Arbeit zu Ende zu führen.

Zunächst mußten die Worte Morgengabe, Wittum, Leibzucht — unbeschwert von der Vorstellung, daß sie Eigentum und Besitzbegriffe seien, untersucht werden. Dabei ergibt sich, daß sie an sich durchaus für ein und dasselbe Rechtsgeschäft gebraucht werden können, da sie lediglich aussagen: erstens über die Zeit des Rechtsgeschäftes — Morgengabe, zweitens über den Zweck des Rechtsgeschäftes — Wittum, drittens über die Art der Berechtigung — Leibzucht.

Die Rechtsverhältnisse der germanischen Sippe und Familie geben folgendes Bild: Sippe und gesamthänderisches Eigentum. Die Kinder sind Gesamthänder am Familienvermögen. Stirbt der Vater, so scheidet er aus der Gewere.

Frauen stehen in der Sippe unter der Munt der Brüder und haben einen Versorgungsanspruch. Die Eheschließung ändert den Sippestand der Frau. Als Frau hat sie aber zunächst keinerlei Anspruch am Vermögen der Mannessippe. Ist in der Ehe ein Kind geboren, so ist erst damit ein neues Glied der Sippe ins Leben getreten.

Die Volksrechte unterscheiden nun bei all ihren Regelungen über die „dos" streng zwischen der „mater" und der „uxor". Ferner kommt hinzu, daß die Stellen über Morgengabe — „dos" fast in allen Rechtsdenkmälern, soweit sie überhaupt den Versuch einer Systematik machen, sich stets in dem Abschnitt über Erbrecht befinden. Der Codex Euricianus, die älteste Quelle der Volksrechte, hat mitten zwischen den Erbrechtsatzungen folgende Zeilen: „Qui vero sub hac occasione largitur, ut post eius morte ad illum cui donaverit, res donata pertineat, **quia similitudo est testamenti,** habebit licentiam immutandi voluntatem suam quamdo voluerit, etiamsi nullo laesum fuisse se dixerit." Hier interessiert, daß der römisch-rechtlich gebildete Schreiber eine Schenkung als dem Testamente ähnlich charakterisiert und diese Schenkung — in den Abschnitt über das Erbrecht gestellt hat. Ich sehe nur zwei Möglichkeiten, die im germanischen Rechte zur Zeit und im Sinne des Codex Euricianus von Schenkungen zu sprechen erlauben. Die Morgengabe und die Gabe an den Bastard, die beide ganz analog sind; Aufnahme in die Sippe des Mannes unter Darreichung des Speeres (vergl. E. Mayer: Die Einkleidung im germanischen Recht) und Übergabe von Fahrnis mit dem Zweck beim Todesfall des Mannes resp. des Vaters diese Dinge als eigen zu nehmen.

Wie schon erwähnt unterscheiden die Volksrechte genau wie später die Weistümer, Ritterrechte und Urbare zwischen beerbter und unbeerbter Ehe. Sie gebrauchen wie übrigens auch alle lateinischen Urkunden mit deutlicher Unterscheidung den Ausdruck uxor bei unbeerbter, den Ausdruck mater bei beerbter Ehe. Verbunden mit der Regelung des Erbrechtes

der „**uxor**“ steht der Ausdruck „**coheredes**“. Dieser Ausdruck coheredes steht nie in Stellen, die von dem Erbrecht der Kinder handeln; dort heißt es immer mater, filii und filiae. Daraus ergibt sich: die uxor — die Frau ohne Kinder — steht mit den coheredes in einer richtigen Erbenstellung zum Mannesvermögen; die mater mit den filiis ist Gesamthänderin am Familienvermögen aus dem der Vater durch den Tod ausgeschieden ist

Ganz klar und ausführlich steht der Codex Euricianus auch hier voran. Seite 309 beginnt: **Maritus si uxori** suae aliquid donaverit et ipsa post obitum **mariti** suae . . . . . sin autem per adulterium seu inhonestam coniunctionem se miscuisse, quidquid de facultate **mariti** sui fuerat **consecuta** totum incunctanter amitat et ad **heredes donatoris legitimos** revertatur. —

Dagegen vergleiche man die nächste Regelung: **mater** si in vidiutate permansit aequalem inter filios suos usufructuariam habeat portionem —.

Hätte man diese Stelle von vorn herein richtig behandelt, so hätte man nie die vielumstrittene Stelle aus der Lex Salica auf Mutterrecht gedeutet. sondern auch sie gleich richtig gelesen. Diese scharfe Scheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe erklärt auch vollkommen logisch den Ausdruck morganatische Ehe. Die Morgengabe bekommt zunächst jede Frau, denn jede Ehe ist anfangs unbeerbt. Es wäre also eigentlich unklar gewesen, die morganatische Ehe nach einem Rechtsgeschäft zu benennen, daß bei jeder Eheschließung stattfindet. Aus den gesamten Rechtsdenkmälern, es muß auch immer wieder auf Brunner's Arbeit verwiesen werden, ergibt sich nun ursprünglich, daß mit der Geburt eines Kindes „die Morgengabe stirbt“, oder daß die Frau „dotem amitat“. Danach charakterisiert sich die morganatische Ehe als die Ehe, in der auch durch Geburt eines Kindes die Frau nicht in das gehobene und grundsätzlich juristisch nun ganz anders fundierte Erbrecht der ebenbürtigen Mutter aufrückt. Die morganitische Ehe ist

also die Ehe, in der auch die **mater** im Erbrecht auf die Morgengabe der **uxor** beschränkt bleibt.

Wenn man den Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe und damit ihre so gänzlich verschiedenen vermögensrechtlichen Voraussetzungen bei den Quellenstudien gehörig beachtet, so ergibt sich folgendes Bild:

Durch die Hochzeit und die damit verbundene Aufnahme in die Sippe des Mannes erwirbt die Frau ipso iure noch keinerlei Erbrecht an Mannesvermögen. Ihr gehen als Erben die Agnaten vor. Soll sie an einer Vermögensteilung beim Tode ihres Mannes teilnehmen, so ist hierzu bei Fahrnis wie vor allem bei Liegenschaft ein rechtsbegründeter Akt nötig. Dieser Akt ist die Morgengabe. Zur Zeit der Volksrechte finden sich hierfür zwei Rechtsformen: Die neu eingedrungene Bestellung durch die Carta und die Tradition der Sache am Hochzeitsmorgen mit „Erbenlaub". Die Carta, die im Liegenschaftsverkehr die neue Form der Eigentumsübertragung geworden war, machte es vor allen Dingen in ihren rechtlichen Auswirkungen möglich, das Erbrecht der Sippe zu verdrängen. Solange die Sippengenossen bei der Morgengabebestellung auf der Hochzeit als Zeugen zugegen waren, hatten sie es mehr in der Hand, gegen eine zu weit gehende Zurücksetzung Einspruch zu erheben. Denn zu einer gültigen Morgengabebestellung gehörte ja eben der Erbenlaub. Die im Gesetz immer wieder auftauchenden Bestrebungen, die Morgengabe auf eine bestimmte Summe zu fixieren, zeugen von diesem Kampf um das Erbrecht. Die Frau hat schließlich über die Sippe gesiegt. Im späteren Mittelalter ist bei kinderloser Ehe die gegenseitige Vergabung des ehelichen Vermögens von Todeswegen gestattet. Die Frage nach erbrechtlichen Verwandten wird dabei nicht mehr gestellt.

Die Geburt eines Kindes verändert das rechtliche Bild vollkommen, das die Morgengabe zur Voraussetzung hat. Der Kreis der Sippeerben wird jetzt durch den neu entstanderen engeren Familienkreis ausgeschlossen. Damit

fällt auch die Morgengabe weg, die sich gegen die Ansprüche der agnatischen Sippe richtete. Die Familie als Rechtssubjekt hat als Gesamthänderin das Hausvermögen als Rechtsobjekt, als Gesamthänderin hat die Mutter teil am Vermögen. Für den Fall, daß die Gesamthand nach vorausgehendem Tode ihres Verwalters, des Vaters, sich löst, bekommt die Mutter eine anteilige Quote (in den einzelnen Rechten verschieden geregelt), selbstverständlich belastet mit dem Verfangenschaftsrecht der Kinder. Verheiratet sich die Mutter, (nicht Gattin) zum zweiten Male, so wird sie im allgemeinen im Interesse der Kinder wieder auf das schlechtere Erbteil, die Morgengabe, gestellt. Verfangenschaftsrecht der Kinder gilt jedoch auch hier.

Ist die Mutter die letzte Überlebende der Familie, so erstirbt nach der lex Salica und der lex Thuringorum das gesamte Vermögen auf sie, in voller juristischer Konsequenz aus der Rechtsfigur der Gesamthand. Allodbesitz, aus der Linie ihres Mannes herstammend, kann sie aber nicht frei vererben, sondern sie muß die Familiengrundstücke stets den agnatischen Verwandten des Mannes hinterlassen. Nicht die volle juristische Konsequenz aus der Gesamthand haben das bayrische und alamanische Recht gezogen. Stirbt das letzte Kind, so halbteilt die Mutter mit den Verwandten des Mannes. Ihr eigener Erbteil ist dabei, soweit er den Betrag der Morgengabe übersteigt, solange noch mit dem Verfangenschaftsrecht dieser Verwandten belastet, bis in einer neuen Ehe ein Kind ein näheres Recht an dem Vermögen der Mutter bekommt.

Ob dieses durch die Morgengabe zu dinglicher Sonderexistenz gebrachte Erbrecht der Frau Eigentum an Fahrnis oder Liegenschaften oder eine Nutznießung war, darüber entscheiden die Leges naturgemäß nicht. Das germanische Recht hatte eben den Begriff der Gewere, der nicht dogmatisch fest war, sondern je nach dem Gegenstand, den die Gewere ergriff, logischer Weise sich inhaltlich änderte. Das Eigentum an einem Grundstück ist etwas ganz anderes

als das Eigentum an Fahrnis. In den späteren Urkunden finden sich bei Bestellung der Morgengabe sowohl Übertragung des Eigentums als auch Nutznießung.

Solange das Land erst Volks-, dann Sippeland war, kann die Frau nur Fahrnis beim Tode des Mannes als ihr Eigentum genommen haben. Später als die Morgengabe auch Liegenschaften umfaßte, kommt, wenigstens für den Allodbesitz, durch den gebundenen Erbgang praktisch nur eine Nutznießung, eine während ihres Lebens zu ziehende Nutzung, die **Leibzucht** in Betracht. Zweck der Morgengabe ist die Witwenversorgung, das **Wittum** im Sinne des Sprachgebrauches der späteren Zeit. Im späteren Mittelalter und der Neuzeit kann bei der zunehmenden Wichtigkeit des Geldverkehrs die bestellte Morgengabe auch ein Anspruch gegen die Verwandten des Mannes auf eine festbestimmte Summe werden.

Soweit das Tatsächliche. Modern juristisch gefaßt, stellt sich die Morgengabe dar — die Erklärung vom Standpunkte des bei diesem Rechtsgeschäft Handelnden gefaßt — als ein Testament in den Formen seiner Zeit. Durch einseitige Verfügung wird ein Recht geschaffen, das die gesetzliche Erbrechtsordnung beiseite schiebt.

Weiter bildet die liegenschaftliche Morgengabe, soweit bis jetzt unsere Kenntnisse reichen, den ersten bezeugten Schritt auf dem Wege vom Sippeeigentum zum Individualeigentum.